

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 1

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Lande Bremen (BremAGKJHG) regelt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift die Leistungen bei Vollzeitpflege.

Ab 1. Juli 2021 werden die monatlichen Leistungen für Pflegekinder wie folgt festgesetzt:

1. Betrag zur Abdeckung des regelmäßigen Sachaufwandes altersabhängig

bis zu 5 Jahren	571	Euro
6 bis 11 Jahre	657	Euro
ab 12 Jahre	722	Euro

In der Übergangspflege beträgt der Mietanteil 217,11 Euro, in allen anderen Formen der Vollzeitpflege 121,11 Euro.

2. Betrag zur Abdeckung des erhöhten Sachaufwandes in der heilpädagogischen / sozialpädagogischen Vollzeitpflege altersabhängig

bis zu 5 Jahren	62	Euro
6 bis 11 Jahre	92	Euro
ab 12 Jahre	121	Euro

3. Monatlicher Betrag zur Abdeckung einmaliger und jährlich wiederkehrender Sonderbedarfe altersabhängig

bis zu 5 Jahren	35	Euro
6 bis 11 Jahre	60	Euro
ab 12 Jahre	80	Euro

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege

Anlage B, Seite 2

Monatliche Leistungen für den Lebensunterhalt eines Pflegekindes

4. Kosten der Erziehung (Regelbetrag)

altersunabhängig 249 Euro

In besonderen Pflegeformen erhöht sich der Betrag nach Maßgabe der Richtlinie.

Bremen, den 24. Juni 2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport